

RS OGH 1989/9/12 4Ob66/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

Norm

UWG §1 D1a

UWG §2 D8

Rechtssatz

Lädt ein "Orientteppichhaus" das Publikum "anlässlich der Eröffnung einer Verkaufsausstellung" zu einer "Teppich-Vernissage" ein, so mußte auch dem flüchtigen Leser der Einladungen klar sein, daß diese Veranstaltung (auch) dem Verkauf von Teppichen diente, jeder Besucher also nach oder während der Absolvierung der einzelnen Programmpunkte die ausgestellten Teppiche auch käuflich erwerben konnte. Es liegt daher weder ein Verstoß gegen § 2 noch einer gegen § 1 UWG vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 4 Ob 66/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077832

Dokumentnummer

JJR_19890912_OGH0002_0040OB00066_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at